

Satzung der Kommission für Ethik und doppelverwendungsfähige Forschung des Senats der Universität Koblenz

Vom 6. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 in Verbindung mit dem § 3 Abs. 8 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-46, und dem Senatsbeschluss der Universität Koblenz-Landau Nr. 27/2021 vom 14. Dezember 2021 hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UniNStruktG am 16. November 2022 die folgende Satzung der Ethik-Kommission der Universität Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethik-Kommission

- (1) Die Kommission fördert innerhalb der Universität die Bewusstseinsbildung für ethische und doppelverwendungsfähige Aspekte der Forschung. Grundlage hierzu sind die Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung der gemeinsamen Kommission von Deutscher Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Deutschen Akademie der Naturforscher – Nationale Akademie der Wissenschaften (Leopoldina).
- (2) Die Ethik-Kommission gibt Voten ab zu Forschungsvorhaben von Mitgliedern der Universität Koblenz am oder mit Menschen: Das sind Untersuchungen, welche die physische oder psychische Integrität, das Recht auf Privatsphäre, sonstige subjektive Rechte oder überwiegende Interessen von an Forschungsprojekten beteiligten oder von ihren Auswirkungen unmittelbar betroffenen Personen beeinträchtigen können.
- (3) Die Ethik-Kommission beurteilt die ihr vorgelegten Forschungsvorhaben dahingehend, ob
1. die gebotenen Vorkehrungen zur Minimierung eines etwaigen Probanden-Risikos getroffen wurden,
 2. ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
 3. die informierte Einwilligung der Probandinnen und Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter hinreichend belegt ist,
 4. die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz Rechnung trägt,
 5. die Antragserfordernisse gemäß den entsprechenden Vorgaben erfüllt sind.
- (4) Die Ethik-Kommission gewährt den verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte der Forschung an und mit Menschen. Die Verantwortung der Forschenden bleibt davon unberührt.

(5) Die Kommission nimmt ihre Prüfung auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen sowie weiterer einschlägiger Regulierungen und wissenschaftlicher Standards vor.

(6) Die Kommission berät zu Fragen doppelverwendungsfähiger Forschung (Dual Use).

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag hin tätig.

(2) Eine Antragstellung erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass das Forschungsvorhaben bisher von keiner anderen Ethik-Kommission einer deutschen Hochschule begutachtet wurde bzw. wird.

(3) Anträge mit einer medizinischen Fragestellung können nicht bearbeitet werden.

§ 3 Rechtsstellung der Ethik-Kommission und ihrer Mitglieder

(1) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethik-Kommission ist ausgeschlossen.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Die Ethik-Kommission besteht aus den nachfolgend genannten Mitgliedern der Universität:

- Je einem ständigen Mitglied der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den Fachbereichen 1 bis 4 der Universität,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Philosophie,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Theologien und
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung.

(2) Die Mitglieder der Fachbereiche werden von den Fachbereichsräten, die Vertretungen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden von der jeweiligen Gruppe sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Philosophie vom Institut für Philosophie und die Vertreterin oder der Vertreter der Theologien in Absprache der Institute vorgeschlagen und durch den Senat gewählt.

- (3) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, die der Studierenden auf die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kommission wählt aus dem Kreis der Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten.
- (6) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds wird für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt. Die Ethik-Kommission hat dabei ein Vorschlagsrecht.
- (7) Die Forschungsreferentin oder der Forschungsreferent, eine Referentin oder ein Referent des Referats Rechtsangelegenheiten sowie die oder der Datenschutzbeauftragte sind qua Amt Mitglieder mit beratender Stimme.

§ 5 Antragstellung

Die Inanspruchnahme der Leistungen der Kommission ist freiwillig und erfolgt auf schriftlichen Antrag von

1. Universitätsmitgliedern, die ein Forschungsvorhaben im Sinne des § 1 Abs. 1 im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben oder im Rahmen ihrer Studienverantwortlichkeit durchführen.
2. Betreuerinnen und Betreuern akademischer Qualifizierungsarbeiten.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich.
- (2) Die Ethik-Kommission entscheidet nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- (3) Die Kommission zieht zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzu oder holt Gutachten ein, sofern dies zur Gewährleistung ausreichenden einschlägigen Sachverständnisses erforderlich ist. Sie beteiligt Gleichstellungsbeauftragte, sofern Gleichstellungsbelange betroffen sind. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über hinzugezogene Personen informiert.
- (4) Die Ethik-Kommission tagt, so oft es die Antragslage erfordert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Kommission kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mündliche Erläuterungen und/oder ergänzende schriftliche Angaben, Begründungen oder Unterlagen verlangen; auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers ist sie oder er anzuhören.

(6) Die Entscheidung der Ethikkommission ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller beziehungsweise den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

(7) Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellenden den Antrag revidieren, Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen.

(8) Das Ergebnis der Begutachtung soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller beziehungsweise den Antragstellenden innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt werden. Müssen externe Experten (z.B. Juristen) zur Entscheidungsfindung hinzu gezogen werden, kann sich die Bearbeitungszeit von Anträgen verlängern.

(9) Bei Anfragen zur Doppelverwendungsfähigkeit hat die Kommission beratende Funktion gegenüber den Antragstellenden. Es erfolgt keine Beschlussfassung durch die Kommission. Die Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten findet ausschließlich im Einvernehmen mit der oder dem Antragstellenden statt.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(2) Die Ethik-Kommission strebt über den zu fassenden Beschluss einen Konsens an. Wird ein solcher nicht erreicht, trifft sie ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem zur Begutachtung vorgelegten Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(4) Die Kommission kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ermächtigen, in standardisierbaren Routinefällen allein zu votieren. Zudem entscheidet die oder der Vorsitzende in Eilfällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug. Sie oder er unterrichtet in diesen Fällen die Kommission umgehend über das Ergebnis. Die Kommission kann die Entscheidung zurücknehmen oder ändern, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Jedes Mitglied der Ethik-Kommission muss seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

(6) Eine Anzeige von Antragstellenden über die Änderung des Forschungsvorhabens oder über schwerwiegende unerwartete Ereignisse wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem (anderen) sachverständigen Mitglied geprüft. Hält sie oder er es für

erforderlich, so befasst sich die Ethik-Kommission erneut mit dem Forschungsvorhaben. In diesem Fall beschließt die Ethik-Kommission, ob sie ihre Entscheidung ganz oder teilweise zurücknimmt oder, ggf. unter Auflagen, aufrechterhält.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.
- (2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.
- (3) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden archiviert.
- (4) Bei der Archivierung der Antragunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.
- (5) Sofern Berichte an den „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften (Leopoldina) notwendig sind, erfolgt die Berichterstattung in anonymisierter Form.

§ 9 Kosten

- (1) Die Prüfung des Forschungsvorhabens und die Beratung durch die Ethik-Kommission erfolgt kostenfrei. Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Arbeitszeit aus. Finanzielle Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet.
- (2) Der Kommission werden vorbehaltlich der Haushaltslage die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit notwendigen Sachmittel von der Universität bereitgestellt.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau, frühestens am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (3) Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits laufenden Verfahren nach § 6 der Satzung der Kommission für Ethik und doppelverwendungsfähige Forschung der Universität Koblenz-Landau für den Campus Koblenz vom 16. Juli 2021 (Mitteilungsblatt Nr. 6/2021, S. 29 ff.) gilt diese fort. Eine Neuwahl der Mitglieder der Ethik-Kommission findet aus Anlass dieser Satzung nicht statt. Die gewählten Mitglieder der Ethik-Kommission am Campus Koblenz setzen ab dem 1. Januar 2023 ihr Mandat als solche der

Universität Koblenz bis zum Ablauf der Amtszeit oder sonstiger Beendigung der Mitgliedschaft fort.

Koblenz, den 6. Dezember 2022

Prof. Dr. Stefan Wehner
Vizepräsident für Koblenz